

Annett Benz

„Von Aktivitäten zur Aufarbeitung des Konflikts muss gegenwärtig Abstand genommen werden“

Ein Abberufungsverfahren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Hannovers

Im Frühjahr 2010 wird ein neuer Pfarrer in einer Kirchengemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers in sein Amt eingeführt. Die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand ist weitgehend problemlos. Die Gemeinde nimmt die Arbeit des neuen Pastors im Wesentlichen gerne an.

Dann kommt es im Sommer 2012 zu Neuwahlen. Da die meisten Glieder des bisherigen Kirchenvorstandes aufgrund ihrer bereits geleisteten sehr langen Dienstzeit oder aus persönlichen Gründen nicht mehr angetreten waren, sind im neuen Kirchenvorstand 6 von 8 Mitgliedern neu dabei. Auch zu diesem Zeitpunkt nimmt die Kirchengemeinde die Arbeit des Pastors an, ohne dass gravierende Klagen aus der Gemeinde zu hören wären.

Doch kommt es zu Absprachen zwischen dem Superintendenten und Mitgliedern des neuen Vorstandes, von denen der Pastor nichts weiß. In einer Kirchenvorstandssitzung am 8. November 2012 weicht die stellv. Vorsitzende in Gegenwart des Superintendenten, der aus einem ganz anderen Anlass anwesend war, plötzlich ohne Vorwarnung von der Tagesordnung ab. Offensichtlich war dies vorher so abgesprochen: Der Gemeindepfarrer wird vor die Tür geschickt und der Superintendent gibt dem Kirchenvorstand Gelegenheit, auf den Tisch zu legen, was den Pastor belasten kann. Genannt werden einzelne geringfügige Unstimmigkeiten, aber nicht wirklich gravierende Mängel in der Amtsführung. Unter den erhobenen Vorwürfen sind keine Themen, die in irgendeiner Weise disziplinarrechtlich relevant wären. Auch geht es nicht um inhaltliche Fragen der Predigt. Der wieder hereingerufene Pastor erfährt die Kritik aus dem Munde des Superintendenten in verallgemeinernder und deutlich verschärfter Form. Zu einer hinreichend ausführlichen Aussprache kommt es an diesem Abend wegen der späten Stunde nicht. Nach anfänglichem Zögern macht der Pastor dem Kirchenvorstand am nächsten Tag per e-mail ein Gesprächsangebot. Dies wird ignoriert. Nach nur 4 Tagen reicht der Superintendent in Absprache mit dem Kirchenvorstand beim Landeskirchenamt den Antrag auf Abberufung des Gemeindepfarrers ein. Zu diesem Zeitpunkt war der neue Kirchenvorstand erst 5 Monate im Amt. Es hatten in dieser Zeit nur 5 Kirchenvorstandssitzungen stattgefunden.

Die folgenden „Erhebungen“ gestalten sich als Gespräche, die das LKA mit dem Pfarrer-Ehepaar und dem Kirchenvorstand getrennt führt. Die Gemeinde weiß von dem Konflikt zunächst nichts und wird auch nicht befragt. Bis zur Amtsenthebung des Pfarrers durch das Landeskirchenamt arbeitet der Pastor mit seinem Kirchenvorstand weitgehend ohne Störungen weiter. Doch wird den Kirchenältesten mit Berufung auf eine Vereinbarung mit der Landeskirche durch den Superintendenten verboten, das Konfliktfeld mit dem Pfarrer zu besprechen:

Aus einem Brief des betroffenen Pastors an seine Kirchenältesten vom 17. Dezember 2012:

„Sehr geehrte Mitglieder des Kirchenvorstandes ... !

Ich nutze den predigtfreien Sonntag, um Ihnen noch vor Weihnachten eine vorläufige persönliche Stellungnahme zukommen zu lassen zu dem Konflikt, in dem wir uns zusammen befinden.

Zunächst möchte ich mich bei Ihnen bedanken für die pragmatische Sachlichkeit, mit der wir es geschafft haben, trotz der bestehenden Vertrauenskrise unsere Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

Wir können aber nicht an dem bestehenden Konflikt vorbeisehen.

...

Die Menschen in der Kirchengemeinde begegnen mir weiterhin mit großer Unbefangenheit und Freundlichkeit. Ich habe von mir aus der Gemeinde bisher nichts über den bestehenden Konflikt gesagt. So können wir davon ausgehen, dass die meisten Gemeindeglieder noch nicht Bescheid wissen.

Ich meine deshalb, dass wir miteinander einen Burgfrieden vereinbaren können, um in der Gemeinde ohne Störungen Weihnachten und den Jahreswechsel feiern zu können.

...

Vermutlich werden wir Mitte bis Ende Januar wissen, wie es weitergeht. Das bedeutet, es muss irgendwann auch mit der Gemeinde über unseren Konflikt gesprochen werden. ...

Aber so weit ist es - wie gesagt – noch nicht. Wir sind noch bei den Vorgesprächen. Ich zumindest habe noch nicht die Hoffnung aufgegeben, dass wir uns mit Hilfe von außen wieder zusammen finden und das Vertrauen wieder herstellen können.

Ich wünsche uns Allen Gesegnete Festtage!“

Die Antwort des Superintendenten, der die Abberufung mit betrieben hatte, lässt nicht auf sich warten. Sie erfolgt am gleichen Tag neunzig Minuten später:

„Sehr geehrte Damen und Herren im Kirchenvorstand ...,

sehr geehrter Herr ...

mir ist es wichtig, noch einmal an die Verabredungen mit dem Landeskirchenamt zu erinnern, die während der Sitzung in ... getroffen wurden.

*Um der Kirchengemeinde einen guten Übergang über die Weihnachtstage und das neue Jahr zu ermöglichen, wurde verabredet, sich in der Zusammenarbeit zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand auf das Alltagsgeschäft zu beschränken. **Von Aktivitäten zur Aufarbeitung des Konfliktes zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand muss deshalb gegenwärtig Abstand genommen werden.***

Alle notwendigen Veranlassungen dazu werden vom Landeskirchenamt geprüft und wurden alsbald für den Jahresbeginn in Aussicht gestellt. So auch die entsprechende Sprachregelung, die zw. Kirchenvorstand und Landeskirchenamt vereinbart wurde.

...

Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit.“

Zwar ist in diesem Schreiben nur davon die Rede, dass „gegenwärtig“ von Aktivitäten zur Aufarbeitung des Konfliktes Abstand zu nehmen sei. Dass dieses Verbot jedoch grundsätzlicher gemeint war, hatte schon kurz vorher am 13. Dezember die Bemerkung eines Kirchenvorstandsmitgliedes verdeutlicht. Der Kirchenälteste hatte eine KV-Sitzung verlassen wollen mit dem Hinweis, **dass der Superintendent Versuche zur Konfliktbearbeitung verboten habe.**

Die Fortsetzung des Geschehens:

Noch im Dezember macht das Landeskirchenamt dem betroffenen Pastor den Vorschlag, in einen anderen Kirchenkreis zu wechseln und dort in Zukunft Vertretungsdienste zu übernehmen. Der Pastor lehnt dies ab und erbittet noch einmal eine Mediation. Ende Januar 2013, also nur knapp 3 Monate nach der Antragstellung, wird das Verfahren auf Abberufung des Gemeindepfarrers nach §§ 79 und 80 Pfarrdienstgesetz der EKD offiziell eröffnet. Der Pastor wird zum großen Erstaunen der bis dahin ahnungslosen Gemeinde von seinen Ämtern entbunden. Als Ersatz werden dem Pastor Vertretungsdienste im Kirchenkreis übertragen. Die Gemeinde wird weder über die erhobenen Vorwürfe aufgeklärt noch über die Rechtslage informiert. Das Untersuchungsverfahren besteht nur aus je einer weiteren Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pastors und aus einigem Aktenstudium. Schriftliche Eingaben des Pastors werden weitgehend ignoriert. Die Gemeinde wird nicht befragt. Die mehrfach wiederholte Bitte des Pastors, zumindest den Versuch einer Konfliktbewältigung durch Gespräche oder eine Mediation zu wagen, wird übergangen. Im Sommer 2013 wird dann die Abberufung nach 5 Monaten kirchenamtlich beschlossen, der Pastor in den Wartestand versetzt und mit einem Beschäftigungsauftrag in drei Altenheimen an anderen Orten und mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis mit entsprechender Gehaltsabsenkung (auf 75%) beauftragt.

Der Pastor klagt gegen die Abberufung vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht. Er kann vorläufig im Pfarrhaus wohnen bleiben. Nach umfangreichem Schriftwechsel kommt es 9 Monate später am 28. März 2014 zur mündlichen Verhandlung. Dabei sind auch Mitglieder des Vorstandes von D.A.V.I.D. unter den Zuhörern. Sie haben notiert, wie der Vertreter der Landeskirche Hannover den „Tatbestand“ „Vertrauensverlust“ als wichtigsten Grund für die Versetzungsentscheidung ins Feld führte. Nach seinen Worten ist das im Gesetz genannte fehlende Vertrauen eines Kirchenvorstandes eine ganz subjektive Sache und juristisch nicht mehr hinterfragbar.

So ist es auch in der Klageerwiderung des Landeskirchenamtes Hannover vom 29. 11. 2013 zu lesen. Der Text belegt, welche willkürliche Anwendung das Pfarrdienstgesetz der EKD § 80 Absatz 1 Satz 2 möglich macht.

„Den Kirchenvorstandsmitgliedern steht bei der Frage, ob noch ein belastbares Vertrauensverhältnis zum Pastor der Gemeinde besteht, ein weiter eigener Bewertungsspielraum zu. Jedes Kirchenvorstandsmitglied muss aufgrund der ihm oder ihr bekannten Tatsachen für sich beurteilen, ob tatsächlich noch Vertrauen zum Pastor besteht. Die dieser höchstpersönlichen Einschätzung zu Grunde liegenden Motive, entziehen sich der rechtlichen Qualifizierung und Kategorisierung, weil sie im kirchengemeindlichen bzw. zwischenmenschlichen Raum wurzeln. Deswegen kann den höchstpersönlichen Entscheidungen auch nicht rechtlich erfolgreich vorgeworfen werden, dass sie ‚vielfach äußerst einseitig gewichtet‘ seien und ‚auf einer äußerst selektiven Wahrnehmung‘ beruhen. Es liegt vielmehr in der Natur der höchstpersönlichen Entscheidungen, dass sie auf subjektiven Wahrnehmungen und damit auf subjektiven Bewertungen des Wahrgenommenen beruhen. ... Auch ist es nicht ausreichend, wenn der Kläger darauf verweist, dass das Vertrauen der Mitglieder des Kirchenvorstandes aus seiner Sicht nach fünf Monaten zu schnell verloren gegangen sei. Ein relativ zügiger Vertrauensverlust führt für sich genommen nicht automatisch zu einer Bewertung als rechtsmissbräuchlich. ... Ferner ist es nicht rechtsmissbräuchlich, wenn der Kirchenvorstand, nachdem er seinen endgültigen Vertrauensverlust kundgetan hat, nicht mehr zu weiteren Gesprächen hierüber bereit ist. ... ‚Vertrauen wächst nur sehr langsam. Ist es einmal zerstört, ist nicht sicher, ob es überhaupt wiederkommt...‘ (Petra Bahr) ...¹

Das Kirchliche Verwaltungsgericht in Hannover schlug in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich vor, den der betroffene Pastor annahm. Der Vertreter der Landeskirche hatte zuvor angekündigt, dass die Landeskirche in Revision gehen würde, wenn das Gericht die Versetzungsentscheidung des Landeskirchenamtes aufheben würde. Auch wurde ein zweites

¹ Zur Beurteilung dieser juristischen Äußerungen aus pastoralpsychologischer Sicht vgl. den schon einmal genannten Aufsatz von Traugott Schall: „Ade! Freiheit der Verkündigung und der Seelsorge. Eine pastoralpsychologische Analyse“. In: Deutsches Pfarrerberblatt 10/2014, 563-567 (<http://www.pfarrerverband.de/pfarrerberblatt/archiv.php?a=show&id=3691>).

Abberufungsverfahren in Aussicht gestellt. Der Pastor musste erkennen, dass das Landeskirchenamt dem Kirchenvorstand den Rücken stärkte und er dagegen keine Chance habe.

Der Vergleich beinhaltete die Rücknahme des Abberufungsentscheids durch die Landeskirche bei gleichzeitiger Rückzahlung der einbehaltenen Gehaltsanteile. Die Gegenleistung des Pfarrers bestand darin, einem Wechsel in einen anderen Kirchenkreis zuzustimmen, in dem er als Vertretungspfarrer für Gottesdienste, Amtshandlungen etc. in den Gemeinden zur jeweiligen Verfügung steht.

So hat der betroffene Pastor in dem Streit mit seiner Kirchenleitung teils gewonnen und doch verloren. Die ihm vertraut gewordene Gemeinde, in der er in den wenigen Jahren seines Dienstes schon viele wertvolle Beziehungen hatte aufbauen können, musste er verlassen und in die Fremde gehen. Allerdings hat das Gericht die Kosten des Verfahrens in voller Höhe der Landeskirche Hannover auferlegt.

Der betroffene Pastor schreibt mit zeitlichem Abstand folgenden Kommentar:

„Wenn es zu einem Abberufungsverfahren kommt, dauert das in der Praxis sehr lange. Kommt auch noch eine Revisionsverhandlung dazu, werden der Pastor oder die Pastorin und die mit betroffene Gemeinde möglicherweise drei bis fünf Jahre damit belastet. In der Regel bleibt der Kirchenvorstand, der den Antrag gestellt hat, unbeschadet im Amt und kann damit die Verhältnisse zu seinen Gunsten beeinflussen.“

Die menschlichen Belastungen sind für die betroffenen Pfarrpersonen und ihre Familien so erheblich, dass dabei nicht selten psychische und körperliche Krankheiten entstehen, die als nachhaltige Schäden zurückbleiben können.

Deshalb sehen sich die Betroffenen oftmals aus Verantwortung für sich und ihre Familien genötigt, dem Druck auszuweichen und eine neue Stelle zu suchen, wenn ein Abberufungsverfahren nur angedroht wird. So ist der Dienstaufsicht und den Kirchenvorständen mit den §§ 79 und 80 PfdG der EKD ein wirkungsvolles Instrument der Einschüchterung gegeben.

Das Gesetz ist für die Kirchenvorstände eine Anleitung zur Kommunikationsverweigerung. Es nützt offensichtlich nichts, dass das gleiche Pfarrdienstgesetz weiter oben im Zusammenwirken der §§ 26 Gesamtkirchliche Einbindung, 47 Recht auf Fürsorge und 58 Dienstaufsicht "professionelle Maßnahmen zur Konfliktbewältigung" ausdrücklich vorsieht.

An meinem Fall kann man erkennen, dass Missbrauch nur dann verhindert werden könnte, wenn die Dienstaufsicht und die Kirchenleitung eine positive Kooperation des Kirchenvorstandes für Gespräche zur Aufarbeitung des Konfliktes deutlich einfordern würde.

Sonst wird einem Kirchenvorstand, der seinen Pfarrer vertreiben will, sehr bald deutlich, dass er unter den Gegebenheiten des neuen Gesetzes sein Ziel am ehesten erreichen kann, wenn er alles tut, um den Konflikt zu verschärfen.

Aussichtslos wird die Lage für den Pfarrer unter der gegenwärtigen Gesetzeslage, wenn Superintendent, Kirchenvorstand und Landeskirchenamt zusammenwirken und ein Verfahren gegen den Pfarrer gemeinsam betreiben.

Durch diese Möglichkeit, einen Pfarrer oder eine Pfarrerin aus einer Gemeinde willkürlich zu vertreiben, ist die Unabhängigkeit von Seelsorge und Verkündigung erheblich in Frage gestellt und das Binnenklima in unserer Kirche schwer belastet.

Es ist deshalb zum Wohle unserer Kirche von den Synoden der Landeskirchen und der EKD zu fordern, dass das Abberufungsverfahren, wie es in den §§ 79 und 80 des neuen Pfarrdienstgesetzes gegeben ist, abgeschafft wird.“

(veröffentlicht in:

Gisela Kittel / Eberhard Mechels (Hg): »Kirche der Reformation?«, Göttingen 2016, 312-318)